

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Guss Transfer GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Für alle unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten verpflichten uns nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen, Anforderungen an Liefergegenstand

- 2.1 Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant hat eine Auftragsbestätigung zu übersenden.
- 2.2 Unsere Angaben (Bestell-Nr., Auftrags-Nr., Datum, Artikel-Nr., Werk) sind in allen Schriftstücken zu nennen.
- 2.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Vorhandene Dokumentation, Sicherheitsdatenblätter usw. sind ebenfalls beizufügen; anderenfalls sind wir zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
- 2.4 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu liefern. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

3. Preise, Rechnung und Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht an den vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat, einschließlich Verpackung, Transportversicherung und Fracht. Den Abschluß einer Transportversicherung übernehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung.
- 3.2 Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertage, so kommt uns die Ermäßigung zugute.
- 3.3 Rechnungen sind zweifach mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und des Lieferdatums einzureichen.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang und Richtigbefund von Liefergegenstand und Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit vereinbartem Skonto, mindestens aber 3 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl oder Aufrechnung mit Gegenforderungen. Bezahlung mit Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 3.5 Rechnungen, die später als 3 Tage nach Wareneingang oder Leistung eingehen, werden bezüglich der Zahlung so behandelt, als ob die Ware oder Leistung am Tage des Rechnungseingangs bei uns eingegangen wäre. Bei vorzeitigen Lieferungen erfolgen Zahlungen erst nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist.
- 3.6 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluß.
- 3.7 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie gilt jedoch nach näherer Maßgabe von Ziffer 10. als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, den der Lieferant mit einem seiner Vorlieferanten vereinbart hat, abgetreten wird.

4. Lieferung, Lieferzeit und Liefertermine

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sowie Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten.
- 4.2 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 4.3 Ergibt sich die Gefahr, daß eine Frist oder ein Termin nicht eingehalten werden kann, dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe, so sind wir unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben.
- 4.4 Andere oder weitergehende Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Fall der nicht frist- oder termingerechten Lieferung des Lieferanten, auch solche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 4.5 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziffer 4.3 nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.6 Wird der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen überschritten, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 1 %, insgesamt höchstens 10 % des Netto-Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB reicht es aus, wenn wir die Vertragsstrafe mit der Zahlung geltend machen. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Höhere Gewalt

Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausübung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferanten daraus

Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

6. Verpackung, Versand, Annahme, Gefahrenübergang

- 6.1 Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten in geeigneter Weise zu verpacken.
- 6.2 Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Falls wir aufgrund gesonderter Vereinbarung die Kosten des Versands tragen und eine Anweisung hinsichtlich der Versandart fehlt, ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern.
- 6.3 Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unserer Einflußmöglichkeit liegender Umstände mit Einschluß von Arbeitskämpfen unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen.
- 6.4 Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

7. Untersuchung, Rüge, Abnahme

- 7.1 Untersuchungs- und Rügepflichten oder Obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.
- 7.2 Der Lieferant erkennt an, daß wir unsere Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, durchführen.
- 7.3 Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.
- 7.4 Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen, nachdem wir von dem versteckten Mangel erfahren haben.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, daß der Liefergegenstand keine Sachmängel aufweist, und daß er den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen und den Beschaffenheitsgarantien entspricht. Der Lieferant gewährleistet ferner, daß der Liefergegenstand den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.
- 8.2 Bei Lieferung oder Leistung, die nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 8.1 entsprechen, steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung oder Nachlieferung erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen oder das Recht zum Rücktritt oder Minderung zu. Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.
- 8.3 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.4 Nacherfüllung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferanten zuzumuten ist. Der Lieferant hat alle Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.
- 8.5 Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Lieferanten.
- 8.6 Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine sofortige Nachbesserung zur Wahrung unserer Interessen erforderlich, so können wir im letzten Fall nach Unterrichtung des Lieferanten hierüber auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen. Wir können außerdem geringfügige Sachmängel in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, beseitigen oder beseitigen lassen; der Lieferant erhält hierüber von uns nach Beendigung der Nacherfüllung einen Bericht.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die vom Lieferanten gelieferten Waren beträgt 24 Monate, beginnend mit der Annahme der Ware durch uns. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Ziffer 8.6 verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.
- 8.8 Die Regeln der §§ 478, 479 BGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

9. Produkthaftung

Werden wir von unseren Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftungspflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländi

schen oder ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant von solchen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden verursacht und bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts den haftungsbegründenden Tatbestand verschuldet hat.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.
- 10.2 Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts treten wir hiermit für den Fall, daß ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 10.1 wirksam vereinbart ist, die uns aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen unseren Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen unseren Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlußsaldos aus dem Kontokorrent.
- 10.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziffer 10.2 abgetretenen Forderungen an uns zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, daß wir die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlen.
- 10.4 Wir sind zur Einziehung von an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn und solange wir Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzen. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, daß wir ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgeben und dem Schuldner die Abtretung anzeigen, oder die Anzeige selbst vornehmen.

11. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Unterlagen, Modelle, Muster etc., Werbung

- 12.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum, sind sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet und Dritten ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage bzw. unaufgefordert nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich unter Ausschluß jeden Zurückbehaltungsrechts zurückzugeben. Ein Nachbau von Modellen, Mustern, Werkzeugen etc. ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses untersagt.
- 12.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen; andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf erkennbare Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden. Der Lieferant haftet für alle aus Mißbrauch entstehenden Schäden.
- 12.3 Dem Lieferanten ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

13. Geheimhaltung, Kundenschutz, Schutzrechte Dritter

- 13.1 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheimzuhalten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.
- 13.2 Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung derart zu nutzen, daß er eine Direktbelieferung an unsere Kunden vornimmt.
- 13.3 Etwaige Unterlieferanten sind gemäß Ziffer 13.1 vom Lieferanten zu verpflichten.
- 13.4 In einzelnen Fällen werden wir mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, die die hier getroffenen Regelungen ergänzt.
- 13.5 Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüche Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

14. Gesetzliche Regelung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Hilden.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Hilden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Internationale Verträge

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschland, so gilt das CISG (UNKaufrecht) mit folgenden Sonderregelungen:

- 16.1 Vertragsänderungen- oder Aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
- 16.2 Der Lieferant haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluß unvorhersehbaren Schaden.
- 16.3 Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.
- 16.4 Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen läßt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 V CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, daß ein Warenabsatz im ungewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

17. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

18. Vorrangige deutsche Version

Im Falle eines Streits ist die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.

Hilden, April 2011